

# **Statuten des Zweckverbandes Kehrichtgebühren Glarnerland (ZKG)**

vom 29. Mai 1991

Erlassen von der Abgeordnetenversammlung am 23. Mai 2007

Erlassen von der Abgeordnetenversammlung am 05. Mai 2010

genehmigt vom Regierungsrat am 5. Februar 2008

genehmigt vom Regierungsrat am 4. Januar 2011

---

## **I. ZUSAMMENSCHLUSS, SITZ UND ZWECK**

### **Art. 1 Verbandsbildung**

Die Gemeinden des Kanton Glarus (nachfolgend „Verbandsgemeinden“ genannt) bilden unter der Bezeichnung „Zweckverband Kehrichtgebühren Glarnerland“ (nachfolgend Verband genannt) auf unbestimmte Dauer einen Zweckverband mit eigener Rechtspersönlichkeit.

### **Art. 2 Sitz**

Der Sitz des Verbandes befindet sich am jeweiligen Ort des Geschäftsstelle.

### **Art. 3 Zweck**

1. Die Verbandsgemeinden erheben für die Abfuhr und Verbrennung des Kehrichts einheitliche Gebühren nach dem Verursacherprinzip (Sackgebühr und Containergebühr)
2. Der Verband verwaltet die zweckgebundenen Gebühren und rechnet im Auftrag der Verbandsgemeinden mit allen Abnehmern, Lieferanten und Transporteuren ab.
3. Die Verbandsgemeinden benutzen die offiziellen Kehrichtsäcke und Gebührenmarken der Region. Der Verband besorgt deren Einkauf und organisiert deren Verteilung.
4. Der Verband sorgt für die gemeinsame Einsammlung und den Transport der Siedlungsabfälle zur KVA (Kehrichtverbrennungsanlage) und schliesst die entsprechenden Verträge ab. Er regelt unter Berücksichtigung eines Transportkostenausgleichs die Kostenanteile der Verbandsgemeinden.

## **II. ORGANISATION**

### **Art. 4 Organe**

Die Organe des Zweckverbandes sind:

- a) die Abgeordnetenversammlung
- b) die Geschäftsstelle
- c) die Rechnungsprüfungsstelle

#### **Art. 5 Abgeordnetenversammlung**

- 1) Die Abgeordnetenversammlung setzt sich aus Vertretern (Abgeordneten) aller Verbandsgemeinden zusammen.
- 2) Jede Gemeinde hat drei Abgeordnete/n. Jede/r Abgeordnete hat eine Stimme.
- 3) Die Wahl der Abgeordneten erfolgt durch die Verbandsgemeinde.

#### **Art. 6 Einberufung der Abgeordnetenversammlung**

- 1) Die Abgeordnetenversammlung tritt auf Einladung des Präsidenten/der Präsidentin oder auf Antrag einer Verbandsgemeinde, jährlich aber mindestens einmal, zwischen dem 15. April und 15. Juni, zusammen.
- 2) Die Abgeordnetenversammlungen sind unter Angabe der Traktanden mindestens 30 Tage im voraus anzukünden.
- 3) Anträge von Gemeinden zuhanden der ordentlichen Abgeordnetenversammlung müssen spätestens am 31. Januar schriftlich bei der Geschäftsstelle eingereicht werden.
- 4) Der Führer/die Führerin der Geschäftsstelle (Geschäftsführer/in) nimmt an den Abgeordnetenversammlungen mit beratender Stimme teil. Die Abgeordnetenversammlung kann zu ihren Beratungen auch Sachverständige beiziehen.

#### **Art. 7 Zuständigkeit der Abgeordnetenversammlung**

- 1) Die Abgeordnetenversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, die in diesen Statuten nicht ausdrücklich der Geschäfts- oder Rechnungsprüfungsstelle zugewiesen werden.
- 2) Sie ist insbesondere zuständig für:
  - Wahl des/der Präsidenten/in und des Vizepräsidenten/in (Art. 9)
  - Wahl des Geschäftsführers oder der Geschäftsführerin (Art. 9)
  - Wahl der Rechnungsprüfungsstelle ( Art. 12)
  - Genehmigung von Budget, Rechnung und Jahresbericht
  - Genehmigung des Protokolls
  - Verbandsinterne Festsetzung der Entsorgungsgebühren ( Art. 15)
  - Genehmigung von Informationskampagnen
  - Festlegung der von den Verbandsgemeinden zu zahlenden Vorschüsse (Art. 17)
  - Änderung der Verbandsstatuten unter Vorbehalt der Zustimmung der Verbandsgemeinden.
  - Aufsicht über die Geschäftsstelle
  - Neuaufnahme und Ausschuss von Gemeinden (Art. 19)
  - Auflösung des Verbandes
  - Festlegung der Bedingungen für den Transportkostenausgleich nach den Grundsätzen von Art. 16
  - Ausgaben, welche die Kompetenzen der Geschäftsleitung übersteigen bis max. Fr. 250'000.—einmalig und Fr. 50'000.—wiederkehrend, für welche die Zustimmung der Gemeinden notwendig ist. Für höhere Ausgaben sind die Gemeinden zuständig.

#### **Art. 8 Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung**

- 1) Die Abgeordnetenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Abgeordneten anwesend ist.
- 2) Bei Wahlen oder Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Für die Statutenänderungen, Ausschlüssen von Verbandsgemeinden und Auflösung des Verbandes ist die Zwei-Drittel-Mehrheit der Anwesenden erforderlich. Bei Statutenänderungen bleibt die Zustimmung der Verbandsgemeinden vorbehalten.

#### **Art. 9 Geschäftsstelle**

- 1) Ausführendes Organ ist die Geschäftsstelle. Sie setzt sich aus dem Präsidenten bzw. Vizepräsidenten der Abgeordnetenversammlung, dem Geschäftsführer plus 1 Mitglied vom Departement Bau und Umwelt mit beratender Stimme zusammen.
- 2) Die Amtszeit von Präsident, Vizepräsident und Geschäftsführer entspricht derjenigen für die kantonalen Behördenmitglieder (Art. 78 Abs. 1 und 2 der Kantonsverfassung).

#### **Art. 10 Zuständigkeit der Geschäftsstelle**

In die Zuständigkeit der Geschäftsstelle fallen:

- Vollzug der Beschlüsse der Abgeordnetenversammlung
- Erstellung von Budget, Jahresrechnung und Jahresbericht
- Führung der Verbandsrechnung
- Organisation von Sitzungen der Abgeordnetenversammlung
- Protokollführung an den Abgeordnetenversammlungen
- Beschlussfassung über neue Ausgaben bis höchstens Fr. 5'000.—im Einzelfall bzw. im Geschäftsjahr insgesamt höchstens Fr, 10'000.—
- Vertretung des Verbandes nach aussen
- Alljährliche Anpassung der Transportkosten im Rahmen der Transportverträge
- Entscheid über den Einkauf der Kehrrietsäcke und Marken
- Entschädigung der Geschäftsstelle
- Abschluss von Transportverträgen

#### **Art. 11 Zeichnungsberechtigung**

Der Verbandspräsident bzw. der Vizepräsident und der Geschäftsführer zeichnen für den Verband kollektiv zu zweien.

#### **Art. 12 Rechnungsprüfungsstelle**

- 1) Der Rechnungsprüfungsstelle obliegt die Kontrolle der Jahresrechnung
- 2) Mit dieser Aufgabe kann auch eine Treuhandgesellschaft beauftragt werden.

### III ZWECKERFÜLLUNG

#### **Art. 13 Aufgaben der Gemeinden**

Die Verbandsgemeinden sorgen dafür, dass die Standorte der Container mit den Kehrichtfahrzeugen problemlos angefahren werden können.

#### **Art. 14 Bereitstellung des Kehrichts**

- Die Bereitstellung des Kehrichts hat in den Verbandsgemeinden wie nachstehend umschrieben zu erfolgen;
- Gebührenpflichtige Kehrichtsäcke in den Grössen 17, 35, 60 und 110 Ltr.
- Einzelstücke, Sperrgut, (Höchstmass 150 cm Länge, 100 cm Breite, und 50 cm Höhe, 15 kg Gewicht) mit einer Sperrgutmarke versehen.
- Normcontainer für gewerbliche Abfälle, die pro Leerung verrechnet werden, müssen mit einer Plombe versehen sein.
- Normcontainer für Haushaltabfälle, die nur gebührenpflichtige Säcke enthalten dürfen, werden mit einem blauen Kleber bezeichnet, der von der Ketrag AG angebracht wird.

#### **Art. 15 Gebühren**

- 1) Die Kehrichtgebühren sind so zu bemessen, dass alle Kosten im Zusammenhang mit der Abfuhr und Verbrennung des Kehrichts gedeckt werden können.
- 2) Allfällige Rechnungsüberschüsse sind in eine Reserve für künftige Ausgaben oder Investitionen einzulegen.

#### **Art. 16 Transportkostenausgleich**

- 1) Die Kosten für die Sammlung und den Transport des Siedlungsabfalls zur Kehrichtverbrennungsanlage in Niederurnen sind für alle Gemeinden im Sinne eines solidarischen Transportkostenausgleichs anzugleichen.
- 2) Diejenigen Verbandsgemeinden, bei denen nur einmal wöchentlich eine Kehrichtabfuhr durchgeführt wird, erhalten jährlich die Differenz der Transportkosten zur zweimal wöchentlich durchgeführten Kehrichtabfuhr zurückerstattet.

#### **Art. 17 Defizitdeckung**

Wenn in einer Jahresrechnung grössere Fehlbeträge auftreten, so haben die Verbandsgemeinden rückzahlbare Vorschüsse zu leisten.. Diese sind proportional zur Bevölkerungszahl der Verbandsgemeinden festzulegen.

#### **Art. 18. Jahresrechnung**

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## **IV MITGLIEDSCHAFT**

### **Art. 19 Aufnahme und Ausschluss von Gemeinden**

- 1) Der Beitritt von Gemeinden bedarf der Zustimmung der Abgeordnetenversammlung. Voraussetzung ist, dass die aufzunehmenden Gemeinden Einrichtungen für die Separatsammlungen aufweisen, welche dem Standard der Verbandsgemeinden entsprechen und dass sie die Einführung des Sackgebührens beschlossen haben. Über eine allfällige Einkaufsgebühr entscheidet die Abgeordnetenversammlung.
- 2) Verbandsgemeinden, die sich Verbandsbeschlüssen auf Dauer widersetzen oder ihre Kontrollaufgaben ungenügend wahrnehmen, können durch Beschluss der Abgeordnetenversammlung (Art.8 Abs. 2) ausgeschlossen werden.

### **Art. 20 Austritt**

- 1) Jede Verbandsgemeinde kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten aus dem Verband austreten. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.
- 2) Erwächst dem Verband aus dem Austritt einer Verbandsgemeinde ein nachweisbarer Nachteil, so hat die austretende Gemeinde dem Verband eine entsprechende Entschädigung zu leisten.

## **V. SCHLUSS – UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN**

### **Art. 21 Liquidationsanteile**

Im Falle einer Auflösung des Verbandes wird ein allfälliger Vorschlag bzw. Rückschlag nach Massgabe von Art. 17 unter die Verbandsgemeinden verteilt.

### **Art. 22 Anwendung übergeordneter Rechts**

Soweit diese Statuten keine Regelung enthalten, sind die Vorschriften des Gesetzes über das Gemeinwesen und die Einführungserlasse zur eidgenössischen Gesetzgebung über den Gewässerschutz und den Umweltschutz sinngemäss anzuwenden.

### **Art. 23 Rechtsschutz / Streitigkeiten**

- 1) Die Anfechtung von Beschlüssen der Abgeordnetenversammlung richtet sich nach den einschlägigen kantonalen Verfahrensbestimmungen.
- 2) Im übrigen entscheidet über Streitigkeiten betreffend die Auslegung dieser Statuten der Regierungsrat als Verbandsgericht. Für das Verfahren gelten sinngemäss die Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.
- 3) Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes über die öffentlichrechtliche Klage.

### **Art. 24 Inkrafttreten, Beitritt der Gründergemeinden**

Diese Statuten treten unter Vorbehalt der Genehmigung aller Behörden und Instanzen auf den 1. Januar 2011 in Kraft.